

Kinder- und Jugendschutzkonzept der DJK Villingen

Stand: August 2026

Geltungsbereich: DJK Villingen – insbesondere Jugendabteilung/Fußball

Beschlossen am: 29.08.2026

Gültig ab: sofort

Verantwortlich: Vorstand / Abteilungsleitung Fußball / Jugendleitung

Inhalt

1. Präambel	3
2. Unsere Haltung.....	4
3. Geltungsbereich	5
4. Kinderrechte bei der DJK Villingen	6
5. Verantwortung der Erwachsenen	7
6. Verhaltenskodex	8
6.1 Nähe und Distanz	8
6.2 Sprache und Kommunikation	9
6.3 Training und sportliche Leistung	9
7. Umkleiden und Duschen	10
8. Einzelkontakte	11
9. Digitale Kommunikation und soziale Medien	12
10. Fotos und Videos	13
11. Fahrten, Auswärtsspiele und Übernachtungen	14
12. Alkohol, Nikotin und andere Substanzen.....	15
13. Prävention sexualisierter Gewalt	16
14. Erweitertes Führungszeugnis	17
15. Verpflichtungserklärung	18
16. Schutzbeauftragte	19
17. Beschwerdemöglichkeiten	20
18. Was tun bei einem Verdacht?.....	21
19. Akute Gefährdung	23
20. Verhalten bei einem Verdacht gegen eine Trainerin oder einen Trainer	24
21. Mobbing, Cybermobbing und psychische Gewalt	25

22. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	26
23. Risikoanalyse	27
24. Das Vier-Augen-Prinzip.....	28
25. Prävention und Schulungen	29
26. Elternarbeit	30
27. Verhaltenskodex für Eltern und Zuschauer	31
28. Besondere Schutzbedürfnisse	32
29. Konsequenzen bei Verstößen	32
30. Dokumentation.....	33
31. Kooperation mit Fachstellen	33
32. Verantwortlichkeiten innerhalb der DJK Villingen	34
33. Bekanntmachung.....	35
34. Jährliche Überprüfung	36
35. Inkrafttreten	36
Anlage 1 – Kurz-Verhaltenskodex für Trainerinnen und Trainer	37
Anlage 2 – Kurzfassung für Kinder und Jugendliche.....	38
Anlage 3 – Interventionsschema	39
Anlage 4 – Maßnahmenplan für die Einführung	40
Schlusswort	41

1. Präambel

Kinder und Jugendliche sollen bei der DJK Villingen Fußball spielen, Gemeinschaft erleben, Selbstvertrauen entwickeln und sich sportlich und persönlich weiterentwickeln können. Sie sollen unseren Verein als einen Ort erleben, an dem sie sich sicher, respektiert und ernst genommen fühlen.

Die DJK Villingen übernimmt deshalb Verantwortung für den Schutz aller ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Wir dulden **keine Form von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung, Diskriminierung, Mobbing oder übergriffigem Verhalten.**

Unser Ziel ist eine Kultur des Hinschauens, der Aufmerksamkeit und des verantwortungsvollen Handelns. Kinder und Jugendliche sollen wissen:

„Meine Grenzen zählen. Ich darf Nein sagen. Ich werde gehört. Ich bekomme Hilfe.“

Das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept ergänzt das bestehende Jugendkonzept der DJK Villingen. Das bestehende Jugendkonzept beschreibt bereits die Förderung der sportlichen, schulisch-beruflichen und persönlichen Entwicklung sowie Werte wie Respekt, Toleranz und Fairness.

2. Unsere Haltung

Die DJK Villingen steht für:

- Respekt und Wertschätzung
- Fairness und Teamgeist
- Toleranz und Vielfalt
- Schutz der persönlichen Grenzen
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- gewaltfreie Kommunikation
- einen verantwortungsvollen Umgang mit Macht und Autorität
- transparente Strukturen
- konsequentes Handeln bei Grenzverletzungen
- Unterstützung von Betroffenen
- Prävention statt Wegsehen

Kinder und Jugendliche werden unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung, sexueller Identität, sozialem Hintergrund, sportlicher Leistungsfähigkeit oder persönlicher Entwicklung respektvoll behandelt.

Niemand darf wegen einer persönlichen Eigenschaft benachteiligt, beleidigt, ausgegrenzt oder herabgewürdigt werden.

3. Geltungsbereich

Das Konzept gilt für alle Personen, die im Rahmen der DJK Villingen Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen oder mit diesen in Kontakt kommen.

Dazu gehören insbesondere:

- Trainerinnen und Trainer
- Co-Trainerinnen und Co-Trainer
- Betreuerinnen und Betreuer
- Jugendleitung
- Vorstandsmitglieder und Funktionsträger
- Helferinnen und Helfer
- ehrenamtlich Tätige
- hauptamtlich Tätige
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Personen bei Probetrainings und Veranstaltungen
- Begleitpersonen bei Auswärtsfahrten, Turnieren und Freizeiten

Die Grundsätze gelten außerdem für Eltern, Zuschauerinnen und Zuschauer sowie für Gastpersonen, soweit sie sich auf dem Vereinsgelände oder bei Veranstaltungen der DJK Villingen aufhalten.

4. Kinderrechte bei der DJK Villingen

Kinder und Jugendliche haben bei uns insbesondere das Recht:

1. auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch,
2. auf körperliche und seelische Unversehrtheit,
3. auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen,
4. auf respektvolle Behandlung,
5. auf Beteiligung und Mitbestimmung,
6. auf Beschwerde,
7. auf Privatsphäre,
8. auf altersgerechte Information,
9. auf Gleichbehandlung,
10. auf Unterstützung, wenn sie sich unwohl oder bedroht fühlen,
11. Fehler machen zu dürfen, ohne beschämt oder erniedrigt zu werden,
12. Nein sagen zu dürfen.

Ein sportliches Ziel rechtfertigt niemals Gewalt, Demütigung, Einschüchterung oder Grenzüberschreitungen.

5. Verantwortung der Erwachsenen

Alle Erwachsenen im Verein tragen Verantwortung für eine sichere Umgebung.

Insbesondere Trainerinnen und Trainer haben aufgrund ihrer Vorbild- und Vertrauensstellung eine besondere Verantwortung.

Sie müssen:

- die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen respektieren,
- angemessen und altersgerecht kommunizieren,
- ihre Machtposition nicht ausnutzen,
- keine Abhängigkeiten erzeugen,
- Kritik sachlich und respektvoll äußern,
- keine Kinder oder Jugendlichen bevorzugen oder benachteiligen,
- keine Geheimnisse verlangen, die dem Schutz des Kindes entgegenstehen,
- Beschwerden ernst nehmen,
- Beobachtungen und Verdachtsmomente weitergeben,
- bei Gefährdungen handeln.

6. Verhaltenskodex

Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich zu folgendem Verhalten.

6.1 Nähe und Distanz

Körperliche Nähe findet nur statt, wenn sie im sportlichen Zusammenhang erforderlich, angemessen und für das Kind oder den Jugendlichen akzeptabel ist.

Beispiele:

- Hilfestellungen beim Sport werden angekündigt und möglichst transparent durchgeführt.
- Ein Kind darf körperliche Nähe ablehnen.
- Begrüßungen und Verabschiedungen erfolgen ohne Zwang.
- Umarmungen oder andere körperliche Kontakte werden nicht eingefordert.
- Körperkontakt darf niemals zur Belohnung, Bestrafung oder Machtausübung eingesetzt werden.

Sportlich notwendiger Körperkontakt muss immer dem Alter und der Situation angemessen sein.

6.2 Sprache und Kommunikation

Wir verwenden:

- respektvolle Sprache,
- altersgerechte Ausdrucksweisen,
- sachliche Kritik,
- positive und motivierende Rückmeldungen.

Nicht akzeptiert werden:

- Beleidigungen,
- Beschimpfungen,
- sexualisierte Sprüche,
- abwertende Spitznamen,
- Demütigungen,
- Drohungen,
- rassistische oder diskriminierende Äußerungen,
- Kommentare über Körper, Gewicht oder Sexualität, die verletzend oder unangemessen sind.

Leistungsschwächere Kinder werden nicht bloßgestellt.

6.3 Training und sportliche Leistung

Leistung darf niemals auf Kosten des Kindeswohls gehen.

Trainerinnen und Trainer dürfen Kinder nicht:

- körperlich überfordern,
- absichtlich Schmerzen zufügen,
- unter Druck setzen,
- öffentlich bloßstellen,
- aufgrund schlechter Leistung abwerten,
- zu sportlichen Handlungen zwingen, die sie nicht verstehen oder denen sie nicht zustimmen können.

Verletzungen und gesundheitliche Beschwerden werden ernst genommen.

7. Umkleiden und Duschen

Umkleide- und Duschräume sind besonders sensible Bereiche.

Deshalb gelten folgende Regeln:

- Erwachsene betreten Umkleide- und Duschräume grundsätzlich nicht ohne konkreten Anlass.
- Wenn ein Betreten notwendig ist, wird dies möglichst vorher angekündigt.
- Kinder und Jugendliche sollen sich grundsätzlich unbeobachtet und geschützt umkleiden können.
- Fotografieren und Filmen in Umkleide- und Duschräumen ist grundsätzlich verboten.
- Private Gespräche zwischen Erwachsenen und einzelnen Kindern finden nicht in abgeschlossenen Umkleidebereichen statt.
- Bei besonderen Situationen wird möglichst eine zweite erwachsene Person hinzugezogen.

Bei jüngeren Kindern sind notwendige Hilfestellungen altersgerecht und transparent zu organisieren.

8. Einzelkontakte

Einzelkontakte zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen können im Sport notwendig sein, müssen aber transparent gestaltet werden.

Grundsätzlich gilt:

- Einzeltrainings finden möglichst in einsehbaren Bereichen statt.
- Gespräche finden nicht unnötig hinter verschlossenen Türen statt.
- Private Treffen außerhalb des Vereins werden vermieden.
- Fahrten mit nur einem Kind oder Jugendlichen in einem privaten Fahrzeug sollen möglichst vermieden werden.
- Wenn eine Einzelbeförderung unvermeidbar ist, soll die Information darüber transparent gegenüber den Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Private Übernachtungen von Trainerinnen/Trainern und minderjährigen Vereinsmitgliedern sind grundsätzlich zu vermeiden.

9. Digitale Kommunikation und soziale Medien

Die Kommunikation zwischen Erwachsenen und minderjährigen Vereinsmitgliedern muss professionell und nachvollziehbar bleiben.

Daher gilt:

- Vereinsbezogene Kommunikation erfolgt möglichst über offizielle Vereinskanäle oder Mannschaftsgruppen.
- Private Chats zwischen Trainerinnen/Trainern und einzelnen Minderjährigen werden auf das notwendige Maß beschränkt.
- Wenn Einzelkommunikation erforderlich ist, soll sie sachlich, transparent und nachvollziehbar erfolgen.
- Sexualisierte Inhalte, intime Bilder oder Nachrichten sind absolut untersagt.
- Es dürfen keine Bilder oder Videos von Kindern und Jugendlichen ohne die erforderlichen Einwilligungen veröffentlicht werden.
- Bilder aus Umkleiden und Duschen sind verboten.
- Trainerinnen und Trainer dürfen keine privaten Geheimnisse oder vertraulichen Beziehungen zu Minderjährigen über soziale Medien aufbauen.

Bei digitalen Grenzverletzungen gelten dieselben Schutz- und Interventionsregeln wie im persönlichen Kontakt.

10. Fotos und Videos

Fotos und Videos sind im Vereinsleben wichtig, dürfen aber nicht die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen verletzen.

Deshalb:

- Aufnahmen werden nur im zulässigen Rahmen erstellt.
- Die erforderlichen Einwilligungen werden eingeholt.
- Kinder und Jugendliche werden nicht gegen ihren Willen fotografiert.
- Aufnahmen aus Umkleide- und Duschräumen sind ausnahmslos verboten.
- Aufnahmen mit sexualisierendem, bloßstellendem oder erniedrigendem Inhalt sind verboten.
- Veröffentlichungen auf Website und sozialen Medien erfolgen nach den geltenden Datenschutz- und Einwilligungsregeln.

11. Fahrten, Auswärtsspiele und Übernachtungen

Bei Fahrten und Veranstaltungen außerhalb des Trainingsbetriebs gelten besondere Schutzregeln.

Grundsätze

- Fahrten werden vorher geplant.
- Verantwortlichkeiten werden festgelegt.
- Eltern erhalten notwendige Informationen.
- Bei längeren Fahrten werden möglichst mehrere erwachsene Betreuungspersonen eingesetzt.
- Einzelzimmer von Erwachsenen und Minderjährigen werden vermieden.
- Erwachsene und Minderjährige werden bei Übernachtungen angemessen getrennt untergebracht.
- Betreuungsverhältnisse müssen für alle Beteiligten transparent sein.
- Alkohol und andere berauschende Mittel haben bei Veranstaltungen mit Minderjährigen keinen Platz in der Betreuungssituation.
- Notfallkontakte müssen vorliegen.

Bei Auswärtsfahrten und Turnieren gelten zusätzlich die Vorgaben des jeweiligen Veranstalters.

12. Alkohol, Nikotin und andere Substanzen

Die DJK Villingen trägt Verantwortung dafür, dass Kinder und Jugendliche vor einem schädlichen Umgang mit Alkohol, Nikotin und anderen Substanzen geschützt werden.

Insbesondere gilt:

- Minderjährigen werden keine alkoholischen Getränke oder Tabakwaren überlassen.
- Rauchen und der Konsum nikotinhaltiger Produkte durch Minderjährige wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht unterstützt oder ermöglicht.
- Trainerinnen und Trainer konsumieren während der Betreuung von Kindern und Jugendlichen keinen Alkohol.
- Personen, die aufgrund von Alkohol oder anderen Substanzen nicht zuverlässig handlungsfähig sind, dürfen keine Aufsicht über Kinder und Jugendliche übernehmen.

Das Jugendschutzgesetz enthält unter anderem verbindliche Regelungen zu Alkohol und Tabak bzw. nikotinhaltigen Produkten.

13. Prävention sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kann körperlich, verbal, digital oder durch Ausnutzung eines Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnisses erfolgen.

Die DJK Villingen verfolgt eine klare Haltung:

Keine sexualisierte Gewalt. Kein Wegsehen. Keine Bagatellisierung.

Warnsignale können beispielsweise sein:

- unangemessene körperliche Nähe,
- sexualisierte Kommentare,
- intime Nachrichten,
- Geschenke mit besonderer persönlicher Bedeutung,
- Geheimhaltungsforderungen,
- auffällige Bevorzugung einzelner Kinder,
- private Treffen ohne nachvollziehbaren Anlass,
- Kontakt außerhalb des Vereins, der eine unangemessene persönliche Beziehung aufbaut,
- Drohungen oder Erpressung,
- unerlaubte Bild- oder Videoaufnahmen.

Ein einzelnes Verhalten ist nicht automatisch ein Beweis für sexualisierte Gewalt. Auffälligkeiten müssen jedoch ernst genommen und fachlich eingeordnet werden.

14. Erweitertes Führungszeugnis

Personen, die regelmäßig und in relevantem Umfang mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden entsprechend den gesetzlichen und mit dem zuständigen Jugendamt getroffenen Vereinbarungen auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

§ 72a SGB VIII sieht für bestimmte Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen Regelungen zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und zur Einsichtnahme in Führungszeugnisse vor. Entscheidend sind insbesondere Art, Intensität und Dauer des Kontakts.

Die DJK Villingen legt hierfür verbindlich fest:

- Welche Tätigkeiten eine Vorlage erfordern: (Co-)Trainer und Betreuer, welche die Mannschaft in der Saison begleiten (G-A-Jugend)
- Wer die Einsichtnahme organisiert: Kinder- und Jugendschutzbeauftragte
- In welchem Turnus eine erneute Vorlage erfolgt: alle 3 Jahre
- Wo die Dokumentation geführt wird: digital (auf lokaler und verschlüsselter Festplatte)

Es werden nur die gesetzlich zulässigen Daten dokumentiert. Eine unnötige Speicherung vollständiger Führungszeugnisse erfolgt nicht. § 72a SGB VIII begrenzt ausdrücklich die zulässige Datenerhebung und Speicherung.

15. Verpflichtungserklärung

Alle Personen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, unterzeichnen eine Verpflichtungserklärung.

Diese beinhaltet mindestens:

Ich verpflichte mich, die Würde und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu achten.

Ich werde keine Form von Gewalt, Missbrauch, Diskriminierung oder sexualisiertem Verhalten tolerieren oder selbst ausüben.

Ich werde Beschwerden und Hinweise ernst nehmen und mich bei Unsicherheiten an die benannten Schutzpersonen wenden.

Ich werde die Regeln des Kinder- und Jugendschutzkonzepts der DJK Villingen beachten.

16. Schutzbeauftragte

Die DJK Villingen benennt mindestens zwei Ansprechpersonen für Kinder- und Jugendschutz.

Idealerweise stehen ein männlicher und eine weibliche Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Schutzbeauftragte/r 1

Name: Michaela Mauch

Funktion: Kinder- und Jugendschutzbeauftragte

Telefon: +49 152 22954690

E-Mail: jugendschutz@djkvillingen.de

Schutzbeauftragte/r 2

Name: Julian Moritz

Funktion: Vorstand und Jugendleitung

Telefon: +49 152 22117264

E-Mail: jugendschutz@djkvillingen.de

Die Schutzbeauftragten:

- sind für Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende ansprechbar,
- nehmen Hinweise vertraulich entgegen,
- dokumentieren relevante Vorgänge,
- vermitteln bei Bedarf an Fachberatungsstellen,
- begleiten interne Schutzmaßnahmen,
- achten auf die Umsetzung des Schutzkonzepts,
- organisieren bzw. koordinieren Präventionsmaßnahmen.

Die Schutzbeauftragten sind **keine Ermittlungsstelle und keine therapeutische Beratungsstelle**.

Bei einem Verdacht wird keine eigene Untersuchung durchgeführt.

17. Beschwerdemöglichkeiten

Kinder und Jugendliche sollen sich jederzeit beschweren können.

Beschwerden können beispielsweise erfolgen:

- persönlich bei einer Trainerin/einem Trainer,
- bei der Jugendleitung,
- bei einer Schutzbeauftragten/einem Schutzbeauftragten,
- bei einer Vertrauensperson,
- durch Eltern,
- schriftlich,
- telefonisch,
- per E-Mail.

Kinder und Jugendliche müssen ausdrücklich darüber informiert werden, dass sie sich auch über eine Trainerin oder einen Trainer beschweren dürfen.

Eine Beschwerde darf keine negativen Folgen für das Kind haben.

18. Was tun bei einem Verdacht?

Bei einem Verdacht gilt:

1. Ruhe bewahren

Nicht vorschnell handeln, nicht öffentlich diskutieren und keine Vorverurteilungen vornehmen.

2. Betroffene Person ernst nehmen

Wenn ein Kind oder Jugendlicher etwas erzählt:

- zuhören,
- Glauben schenken, ohne eigene Ermittlungen durchzuführen,
- keine suggestiven Fragen stellen,
- keine Schuldzuweisungen machen,
- keine Geheimhaltung versprechen.

Eine geeignete Reaktion kann sein:

„Danke, dass du mir das erzählst. Du hast nichts falsch gemacht. Ich nehme dich ernst und wir überlegen gemeinsam, wer dir helfen kann.“

3. Sicherheit herstellen

Bei einer möglichen akuten Gefährdung steht der unmittelbare Schutz des Kindes an erster Stelle.

Eine beschuldigte Person kann bei Bedarf bis zur Klärung aus dem direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen genommen werden.

4. Schutzbeauftragte informieren

Beobachtungen und Aussagen werden zeitnah an die zuständige Schutzperson weitergegeben.

5. Fachberatung einschalten

Bei Unsicherheit soll eine Fachberatungsstelle oder das zuständige Jugendamt hinzugezogen werden.

6. Keine eigenen Ermittlungen

Der Verein führt keine Befragungen von vermeintlich Betroffenen oder beschuldigten Personen durch, die eine fachgerechte Beratung oder ein mögliches strafrechtliches Verfahren beeinträchtigen könnten.

7. Dokumentieren

Es werden sachlich dokumentiert:

- Datum,
- Uhrzeit,
- Ort,
- beteiligte Personen,
- konkrete Beobachtung,
- wörtliche Aussagen soweit möglich,
- getroffene Maßnahmen.

Keine Spekulationen oder Diagnosen.

19. Akute Gefährdung

Bei unmittelbarer Gefahr für ein Kind oder einen Jugendlichen hat dessen Schutz höchste Priorität.

Bei akuten Notfällen sind die zuständigen Notfall- und Behördenstrukturen einzuschalten.

Die DJK Villingen stellt sicher, dass mindestens eine verantwortliche Person weiß:

- wer im Notfall informiert wird,
- wer für die Vereinsleitung erreichbar ist,
- welche Fachberatungsstelle zuständig ist,
- wie das örtlich zuständige Jugendamt erreicht wird,
- wie bei akuter Gefahr vorzugehen ist.

Interne Notfallkontakte:

Jugendleitung: Toni Faletta, Asim Huremovic, Julian Moritz

Schutzbeauftragte/r: Michaela Mauch

Schutzbeauftragte/r: Julian Moritz

Zuständiges Jugendamt: Kreisjugendamt, Bahnhofstraße 6,
78048 Villingen-Schwenningen

Fachberatungsstelle: Amt für Jugend, Bildung, Integration
und Sport, Fachstelle Ehrenamt, Rietstraße 8, 78050 Villingen-Schwenningen

20. Verhalten bei einem Verdacht gegen eine Trainerin oder einen Trainer

Wenn sich ein Verdacht gegen eine Person richtet, die selbst im Verein tätig ist, wird besondere Sorgfalt angewendet.

Es gilt:

- Die beschuldigte Person wird nicht durch die unmittelbar betroffene Person selbst „untersucht“.
- Die Angelegenheit wird vertraulich behandelt.
- Das betroffene Kind wird geschützt.
- Notwendige Schutzmaßnahmen werden sofort geprüft.
- Eine vorschnelle öffentliche Beschuldigung wird vermieden.
- Gleichzeitig darf ein Verdacht niemals wegen des Ansehens, der Funktion oder der bisherigen Verdienste einer Person ignoriert werden.

Für die Bewertung der Situation wird möglichst früh eine fachkundige externe Stelle einbezogen.

21. Mobbing, Cybermobbing und psychische Gewalt

Kinderschutz umfasst nicht nur sexualisierte Gewalt.

Die DJK Villingen positioniert sich auch klar gegen:

- Mobbing,
- Cybermobbing,
- Ausgrenzung,
- Drohungen,
- Erpressung,
- Erniedrigung,
- rassistische Äußerungen,
- diskriminierende Äußerungen,
- body shaming,
- systematische Benachteiligung,
- psychischen Druck.

Trainerinnen und Trainer greifen bei wiederholten Konflikten frühzeitig ein.

Konflikte werden nicht automatisch als Mobbing bezeichnet. Gleichzeitig werden Hinweise auf Mobbing nicht als „normale Kabinenstreitigkeiten“ abgetan.

22. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden in die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts einbezogen.

Mindestens einmal jährlich soll die Jugendleitung überprüfen:

- Fühlen sich die Kinder und Jugendlichen im Verein sicher?
- Kennen sie ihre Ansprechpersonen?
- Wissen sie, wie sie sich beschweren können?
- Gibt es Orte oder Situationen, in denen sie sich unwohl fühlen?
- Gibt es Probleme in Mannschaften?
- Werden Trainerinnen und Trainer als fair erlebt?
- Gibt es Situationen mit zu viel Druck oder unangemessener Nähe?

Die Befragung kann anonym erfolgen.

23. Risikoanalyse

Die DJK Villingen führt regelmäßig eine Risikoanalyse durch.

Dabei werden insbesondere folgende Bereiche betrachtet:

Bereich	Mögliche Risiken	Schutzmaßnahmen
Training	Einzelkontakte, Machtgefälle	Transparenz, Einsehbarkeit
Umkleiden	fehlende Privatsphäre	klare Zutrittsregeln
Duschen	unbeobachtete Situationen	Schutz der Privatsphäre
Fahrten	Einzelkontakte	Mehr-Augen-Prinzip
Übernachtungen	Nähe/Abhängigkeit	getrennte Unterbringung
Digitale Kommunikation	private Chats	Vereinskanäle
Fotos/Videos	Persönlichkeitsverletzung	Einwilligungsregeln
Leistungsdruck	Demütigung	respektvolle Trainingskultur
Veranstaltungen	Alkohol/Feiern	klare Verantwortlichkeiten
Neue Mitarbeitende	unbekannte Vorgeschichte	Eignungsprüfung/Führungszeugnis
Konflikte	Mobbing/Ausgrenzung	Beschwerde- und Interventionswege

Die Risikoanalyse wird mindestens alle zwei Jahre sowie bei wesentlichen Veränderungen aktualisiert.

24. Das Vier-Augen-Prinzip

Wo immer möglich, sollen Situationen vermieden werden, in denen eine erwachsene Person mit einem einzelnen minderjährigen Vereinsmitglied völlig unbeobachtet ist.

Das bedeutet nicht, dass jedes Gespräch mit einem Kind zwingend mit zwei Erwachsenen stattfinden muss.

Entscheidend ist:

- Transparenz,
- Einsehbarkeit,
- Nachvollziehbarkeit,
- angemessene Nähe und Distanz.

25. Prävention und Schulungen

Alle Trainerinnen, Trainer und verantwortlichen Personen sollen regelmäßig zum Thema Kinder- und Jugendschutz geschult werden.

Inhalte können sein:

- Kinderrechte,
- Kindeswohlgefährdung,
- sexualisierte Gewalt,
- Grenzverletzungen,
- Nähe und Distanz,
- Kommunikation,
- digitale Medien,
- Mobbing,
- Intervention,
- Verhalten bei Verdacht,
- Datenschutz,
- Aufsichtspflicht.

Die DJK Villingen kann dabei Angebote des Deutschen Fußball-Bundes, des Südbadischen Fußballverbands und des Landes Baden-Württemberg nutzen.

Die DJK Villingen hat bereits Erfahrungen mit kindgerechter Trainerqualifizierung: 2023 wurden nach Vereinsangaben drei Trainer im Rahmen des Kinderzertifikats des SBFV in Kooperation mit dem SC Freiburg geschult; zu den Inhalten gehörten unter anderem Aufsichtspflicht, Kinderschutz, Verletzungen und Integration. Seitdem steigt die Anzahl der Absolventen des Kindertrainerzertifikats stetig und ist vom Verein bei Antritt eines Traineramts auch erwünscht, an dieser Trainerqualifizierung teilzunehmen.

26. Elternarbeit

Eltern sind wichtige Partner im Kinder- und Jugendschutz.

Die DJK Villingen informiert Eltern über:

- das Kinder- und Jugendschutzkonzept,
- Ansprechpartner,
- Beschwerdemöglichkeiten,
- Regeln bei Spielen und Training,
- Foto- und Videoaufnahmen,
- Fahrten und Veranstaltungen,
- Alkohol- und Jugendschutz.

Das bereits bestehende Jugendkonzept enthält einen Verhaltenskodex für Eltern und fordert unter anderem respektvolles Verhalten gegenüber Kindern, gegnerischen Mannschaften und Schiedsrichtern. Diese Haltung wird durch das vorliegende Schutzkonzept ausdrücklich erweitert.

27. Verhaltenskodex für Eltern und Zuschauer

Eltern und Zuschauer verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang.

Nicht akzeptiert werden:

- Beleidigungen von Kindern,
- Anschreien,
- Beschimpfen von Schiedsrichtern,
- rassistische Äußerungen,
- diskriminierende Äußerungen,
- Gewaltandrohungen,
- übermäßiger Leistungsdruck,
- Bloßstellung eigener oder fremder Kinder.

Die DJK Villingen hat bereits festgelegt, dass Eltern die Trainerentscheidungen respektieren und sich gegenüber Schiedsrichtern, Gegnern und anderen Eltern fair verhalten sollen.

28. Besondere Schutzbedürfnisse

Besondere Aufmerksamkeit benötigen Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer persönlichen Situation einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein können.

Dazu können gehören:

- Kinder mit Behinderungen,
- Kinder mit sprachlichen Barrieren,
- Kinder mit familiären Belastungen,
- Kinder mit psychischen oder sozialen Belastungen,
- geflüchtete Kinder,
- Kinder, die neu in einer Mannschaft sind,
- Kinder, die aufgrund ihrer Identität oder persönlichen Lebenssituation Diskriminierung erleben.

Die DJK Villingen achtet darauf, dass diese Kinder nicht zusätzlich ausgegrenzt werden.

29. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen das Kinder- und Jugendschutzkonzept werden ernst genommen.

Je nach Situation können Maßnahmen sein:

- klärendes Gespräch,
- schriftliche Verwarnung,
- verpflichtende Schulung,
- Einschränkung von Aufgaben,
- Ausschluss aus bestimmten Tätigkeiten,
- vorübergehender Ausschluss vom Trainingsbetrieb,
- Beendigung der Tätigkeit,
- vereinsrechtliche Maßnahmen,
- Einschaltung externer Fachstellen oder Behörden.

Bei schwerwiegenden Sachverhalten werden die zuständigen Stellen eingeschaltet.

30. Dokumentation

Alle relevanten Kinderschutzvorgänge werden vertraulich dokumentiert.

Dokumentiert werden ausschließlich notwendige Informationen.

Die Dokumentation wird geschützt aufbewahrt und nur den Personen zugänglich gemacht, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

Die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datenminimierung sind zu beachten.

31. Kooperation mit Fachstellen

Die DJK Villingen verpflichtet sich, bei schwierigen oder unklaren Fällen fachliche Unterstützung einzuholen.

Mögliche Kooperationspartner sind:

- zuständiges Jugendamt,
- Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Kinderschutzfachkräfte,
- Sportverbände,
- Beratungsstellen,
- Polizei und Strafverfolgungsbehörden, soweit erforderlich.

Das Land Baden-Württemberg stellt mit dem Projekt „Kinderschutz in Baden-Württemberg“ ausdrücklich Unterstützungsangebote für die Entwicklung individueller Schutzkonzepte in Vereinen und Verbänden bereit.

32. Verantwortlichkeiten innerhalb der DJK Villingen

Vorstand / Abteilungsleitung

Verantwortlich für:

- grundsätzliche Verankerung des Kinderschutzes,
- Bereitstellung notwendiger Ressourcen,
- Beschluss und Weiterentwicklung des Konzepts,
- organisatorische Maßnahmen.

Jugendleitung

Verantwortlich für:

- Umsetzung im Jugendbereich,
- Information der Trainerinnen und Trainer,
- Einhaltung der Schutzstandards,
- Organisation von Schulungen,
- Zusammenarbeit mit den Schutzbeauftragten.

Die DJK Villingen verfügt aktuell über eine Jugendleitung, die nach Angaben des Vereins aus Julian Moritz, Antonino Falletta und Asim Huremovic besteht. Die konkrete Zuständigkeit für den Kinderschutz sollte durch den Verein ausdrücklich festgelegt werden.

Schutzbeauftragte

Verantwortlich für:

- Beratung,
- Entgegennahme von Beschwerden,
- Begleitung bei Verdachtsfällen,
- Vernetzung mit Fachstellen,
- Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen.

Trainerinnen und Trainer

Verantwortlich für:

- Umsetzung des Verhaltenskodex,
- Beobachtung der Gruppendynamik,
- respektvollen Umgang,
- Weitergabe von Beschwerden und Verdachtsmomenten.

33. Bekanntmachung

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept wird:

- auf der Vereinswebsite veröffentlicht,
- den Trainerinnen und Trainern zur Verfügung gestellt,
- Eltern zugänglich gemacht,
- neuen Mitarbeitenden vor Beginn ihrer Tätigkeit erläutert,
- in geeigneter Form Kindern und Jugendlichen vorgestellt.

Die wichtigsten Regeln und Ansprechpartner werden zusätzlich in verständlicher Sprache sichtbar im Vereinsumfeld bekannt gemacht.

34. Jährliche Überprüfung

Das Konzept wird mindestens einmal jährlich auf seine praktische Umsetzung überprüft.

Dabei werden folgende Fragen beantwortet:

- Sind die Ansprechpartner bekannt?
- Haben alle relevanten Personen die notwendigen Erklärungen abgegeben?
- Sind erforderliche Führungszeugnisse geprüft?
- Haben Schulungen stattgefunden?
- Gab es Beschwerden oder Verdachtsfälle?
- Wurden diese angemessen bearbeitet?
- Gibt es neue Risiken?
- Haben sich Räumlichkeiten oder Vereinsstrukturen verändert?
- Werden Kinder und Jugendliche ausreichend beteiligt?
- Müssen Regeln angepasst werden?

Eine vollständige Überarbeitung erfolgt spätestens alle zwei Jahre oder nach einem wesentlichen Vorfall.

35. Inkrafttreten

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept wurde durch das zuständige Vereinsgremium der DJK Villingen beschlossen.

Beschlussdatum: 29.08.2026

1. Vorsitzende/r / Abteilungsleitung:

Name: Melanie Günzel

Unterschrift: _____

Jugendleitung:

Name: Julian Moritz

Unterschrift: _____ J. Moritz

Schutzbeauftragte/r:

Name: Michaela Mauch

Unterschrift: _____ M. Mauch

Anlage 1 – Kurz-Verhaltenskodex für Trainerinnen und Trainer

Ich verpflichte mich:

- Kinder und Jugendliche respektvoll zu behandeln.
- persönliche Grenzen zu achten.
- keine Gewalt anzuwenden.
- keine sexualisierten Äußerungen oder Handlungen vorzunehmen.
- keine Kinder zu demütigen oder bloßzustellen.
- keine unangemessenen privaten Beziehungen aufzubauen.
- digitale Kommunikation professionell zu gestalten.
- Fotos und Videos nur im zulässigen Rahmen zu erstellen bzw. zu verwenden.
- Umkleide- und Duschräume zu respektieren.
- Beschwerden ernst zu nehmen.
- Verdachtsmomente weiterzugeben.
- das Kinder- und Jugendschutzkonzept einzuhalten.

Name: _____

Funktion: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 2 – Kurzfassung für Kinder und Jugendliche

Deine Rechte bei der DJK Villingen

Du darfst:

- Nein sagen.
- Deine Meinung sagen.
- Hilfe holen.
- dich beschweren.
- sagen, wenn dir etwas unangenehm ist.
- verlangen, dass deine Grenzen respektiert werden.
- mit einer Vertrauensperson sprechen.

Du musst keine Geheimnisse behalten, bei denen du dich unwohl fühlst.

Wenn dir etwas komisch vorkommt oder jemand deine Grenzen verletzt:

Sprich darüber. Du bist nicht schuld.

Unsere Ansprechpartner:

Michaela Mauch

Julian Moritz

Anlage 3 – Interventionsschema



Anlage 4 – Maßnahmenplan für die Einführung

Maßnahme	Verantwortlich	Frist	Status
Schutzbeauftragte benennen	Vorstand/Jugendleitung	_____	☐
Risikoanalyse durchführen	Schutzteam	_____	☐
Verhaltenskodex beschließen	Vorstand	_____	☐
Führungszeugnisse prüfen	Jugendleitung	_____	☐
Verpflichtungserklärungen einholen	Jugendleitung	_____	☐
Trainer-Schulung durchführen	Schutzteam	_____	☐
Eltern informieren	Jugendleitung	_____	☐
Kinder/Jugendliche informieren	Trainer/Jugendleitung	_____	☐
Beschwerdewege veröffentlichen	Verein	_____	☐
Fachberatungsstelle festlegen	Vorstand	_____	☐
Konzept auf Website veröffentlichen	Verein	_____	☐
Jährliche Evaluation durchführen	Schutzteam	_____	☐

Schlusswort

Die DJK Villingen versteht Kinder- und Jugendschutz nicht als zusätzliche Bürokratie, sondern als Bestandteil guter Vereinsarbeit.

Ein erfolgreicher Verein ist nicht nur daran zu messen, wie viele Spiele gewonnen oder wie viele Talente entwickelt werden. Entscheidend ist auch, ob Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich sicher fühlen, Vertrauen haben und sich persönlich entwickeln können.

Die DJK Villingen steht für einen Fußball, in dem Kinder und Jugendliche geschützt, respektiert, beteiligt und gestärkt werden.